

AUTORISIERTE ENDVERSION VOM 19.08.2014

ANHÄNGE 1 BIS 7

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Bemerkung: die FIZ begleitet pro Jahr rund 200 Fälle in ihrer spezialisierten Interventionsstelle für Opfer von Frauenhandel. Da die Europaratskonvention gegen Menschenhandel eine starke opferzentrierte Ausrichtung hat, möchten wir anhand von sieben Fällen die konkrete Situation der Betroffenen aufzeigen. Die Namen und weitere Details wurden aus Schutzgründen anonymisiert.

ANHANG 1

Artikel 4 b Begriffsbestimmungen – Einwilligung des Opfers; Artikel 30 – Gerichtsverfahren
**„Einwilligung“ – Qualifikation durch das Gericht als „milder Fall“ von Menschenhandel:
Genugtuung danach bemessen**

Bereits im Herkunftsland prostituiert sich Yuna¹ gelegentlich, um ihre drei Kinder versorgen zu können. Die Fabrikarbeit genügt nicht. In der Grossstadt, wo sie arbeitet, wird ihr die Möglichkeit angeboten, in der Schweiz der Sexarbeit nachzugehen. Ein hoher Verdienst wird ihr in Aussicht gestellt. Sie entscheidet sich, in die Schweiz zu reisen. Für ihre Dienste verlangen die Vermittler rund CHF 23'000 (Euro 18'911)². Kaum in der Schweiz angekommen wird ihr mitgeteilt, dass sich ihre Schulden nun auf CHF 33'000 (Euro 27'133)³ belaufen. In der Folge arbeitet sie ihre Schulden ab, während etwa sieben Monaten. Aufhören und gehen ist keine Option. Ihr Pass und das Rückflugticket werden ihr abgenommen. 50 Prozent der Einnahmen kassiert die Bordellbesitzerin Ibra⁴, 50 Prozent die Vermittler-Organisation. Yuna erhält keinen Lohn, manchmal sendet die Bordellbesitzerin aber, je nach Gutdünken, Geld an Yunas Familie im Heimatland.

Die Sexarbeiterinnen im Bordell werden permanent überwacht, müssen im Bordell wohnen und jeden Tag arbeiten; auch während der Menstruation. Das Ablehnen von Kunden oder bestimmten Praktiken ist nicht möglich. Es wird Yuna gesagt, wie sie sich im Falle einer Polizeikontrolle zu verhalten habe, was sie genau zu erzählen habe. Nachdem Yuna ihre Schulden abgearbeitet hat, wird sie auf die Strasse gestellt. Sie sieht keine andere Möglichkeit als weiterhin illegal in

¹ Name und weitere Details wurden verfremdet.

² Offizieller Währungsrechner der EU-Kommission,
http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm, Kurs Juli 2014.

³ Vgl. Anm. 2.

⁴ Name anonymisiert.

verschiedenen Salons zu arbeiten. Verängstigt, alleine und verletzlich wird sie auch von den meisten anderen Arbeitgebern ausgebeutet - bis sie von der Polizei wegen fehlender Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verhaftet wird.

Yuna wird mit der FIZ in Kontakt gebracht und ins FIZ Makasi Programm aufgenommen. In der Folge entscheidet sie sich für eine Anzeige. Die Täterin Ihra wird wegen Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung verurteilt (erstinstanzlich – das Urteil wurde weitergezogen). Das Gericht würdigt die Situation des Opfers und hält u.a. fest, dass die Anwerbung im Herkunftsland und die Veranlassung zur Reise in die Schweiz unter falschen oder unvollständigen Angaben der Arbeitsbedingungen erfolgt seien. Zudem liege nicht nur dann ein Abhängigkeitsverhältnis vor, wenn Papiere abgenommen wurden oder Gewalt angedroht würde. Bei Sexarbeiterinnen sei zu bedenken, dass permanente Diskriminierung und Doppelmoral der Gesellschaft zu Isolation führe und soziale Kontakte ausserhalb des Milieus erschwere. Hieraus ergebe sich eine besondere Abhängigkeit zum Salonbesitzer. Andererseits beschäftigt sich das Gericht mit der Frage, ob die Angeklagte eine „wirkliche“ Menschenhändlerin sei, da sie unbedacht und naiv gehandelt und keine physische Gewalt angewendet habe. Zudem hätten alle Betroffenen gewusst, dass sie sich in der Schweiz prostituieren werden – nur über die Bedingungen seien sie nicht informiert worden. Verglichen mit anderen Fällen sei deshalb von einem eher leichten Fall von Menschenhandel auszugehen. Diese Einschätzung wirkt sich ebenfalls negativ auf die Festsetzung der Höhe der Genugtuung aus.

Vor dem Hintergrund, dass die Täterin bis zur Abzahlung der absurd hohen Schulden den ganzen Lohn für sich behielt, den Frauen klare Anweisungen gab, wie sie sich z.B. im Falle von Polizeikontrollen zu verhalten hätten oder ihnen diktierte, welche Kunden sie mit welchen Praktiken zu bedienen hätten, scheint es uns fraglich, wieso hier die kriminelle Energie der Täterin nicht zu erkennen ist.

Die Situation ist für Yuna nach wie vor äusserst belastend. Zweimal musste sie persönlich vor Gericht erscheinen. Neben der Scham über ihre Tätigkeit als Sexarbeiterin und über die Ausbeutung leidet sie unter grosser Angst vor den Tätern. Nach dem ersten Auftritt vor Gericht ging es ihr so schlecht, dass sie wegen Herzproblemen hospitalisiert werden musste. Die Strapazen sind noch nicht zu Ende – das Urteil wurde weitergezogen.

ANHANG 2

Artikel 10 – Identifizierung als Opfer; Artikel 28 – Schutz von Opfern, Zeugen bzw. Zeuginnen und Personen, die mit Justizbehörden zusammenarbeiten

Behandlung nach Identifizierung

Marina⁵lernt Blanco⁶ kennen. Er sei, so erzählt er, Student und lebe in Belgien. Die Universitäten und die Chancen auf ein gutes Leben seien in Belgien bei Weitem besser und er schlägt vor, sie solle mit ihm mitkommen. Marina mag Blanco, ihr gefällt die Idee und ihre Eltern sind einverstanden. Blanco organisiert und bezahlt die Reise nach Belgien. Dort angekommen nimmt er Marina ihren Pass und ihre Identitätskarte ab und eröffnet ihr, dass sie für ihn als Prostituierte arbeiten werde. Marina lehnt a. Blanco schlägt sie bis er keine Energie mehr hat. Danach lässt er Marina verletzt liegen und verschwindet. Am selben Abend kehrt er zurück und vergewaltigt sie. Er sperrt sie ein, bringt sie in ein Bordell, wo sie von da an arbeiten muss. Nach einiger Zeit bringt er sie nach Zürich und schickt sie auf den Strassenstrich. Wieder wehrt sie sich und wie jedesmal, wenn sie dies tut, schlägt und vergewaltigt er sie. Immer wieder droht er, ihrer Familie zu erzählen, dass sie eine Prostituierte sei, dass er ihrer Familie etwas antun werde. Die Arbeit auf dem Strassenstrich ist hart. Sie arbeitet jede Nacht. Tagsüber ist sie in der Wohnung eingesperrt. Als er sie eines Tages alleine lässt um nach Belgien zu fahren, flieht sie und wendet sich verzweifelt an die Polizei. Als die Polizei feststellt, dass sie keinen Ausweis hat und kein Deutsch spricht, offensichtlich aber aus dem Osten stammt, sieht man in ihr primär die illegale (Sex)Arbeiterin aus Osteuropa – nicht das Opfer. Marina und ihr Gepäck werden durchsucht und sie wird in eine Zelle gesperrt. Sie versteht nicht was geschieht. Marina erhält keine Erklärung von den Polizeibeamten für deren Tun. Erst als sie mit einer Justizbeamtin spricht, vermutet diese Menschenhandel.

Daraufhin wird die FIZ kontaktiert. Marina erhält einen Platz in der FIZ Schutzwohnung und wird intensiv betreut. Immer wieder gelangen Drohungen von Blanco an sie. Ihre Familie berichtet, dass er sich bei ihnen gemeldet habe, schlimme Sachen über sie erzähle und drohe, die Schwester zu töten, wenn sie nicht zu ihm zurückkehre. Die Polizei kann nichts zum Schutz ihrer Familie tun, da kein Abkommen mit dem Herkunftsland besteht. Erst als Blanco ein enges Familienmitglied entführt, kann die lokale Polizei vor Ort entsprechend eingreifen. Marina erleidet einen Zusammenbruch und muss stationär behandelt werden. Die verfahrensführende Behörde sieht

⁵ Name anonymisiert.

⁶ Name anonymisiert.

keinen Grund, Marina in das Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Ohne deren Antrag ist dies nicht möglich. Trotz dieser schwierigen Situation entscheidet sich Marina Anzeige zu erstatten.

ANHANG 3

Artikel 10 – Identifizierung als Opfer

Ausschaffungshaft – zu späte Identifizierung

Mulan⁷ hat eine 19-jährige Tochter, die studiert. Sie führt ein kleines Geschäft, welches jedoch Konkurs geht. Daraufhin sucht Mulan Arbeit im Ausland. Von einem Bekannten erhält sie eine Adresse, bei der sie sich melden soll. Es handle sich um eine einmalige Möglichkeit als Näherin in Osteuropa zu arbeiten. Die Familie spart für die Reise zum versprochenen Job und bezahlt 3000 Dollar. Mit Hilfe der Kontaktperson reist sie zusammen mit 20 weiteren Personen nach Europa. Vom Ankunftsort aus werden sie und ihre Mitreisenden in verschiedene europäische Länder verteilt. Mulan landet bei einer Familie in der Schweiz. Sie arbeitet illegalisiert als Putzfrau. Ihren Lohn erhält sie nicht.

In der Schweiz wird Mulan wegen Ladendiebstahls festgenommen. Während der Einvernahme will sie keine genaueren Angaben machen zu Dokumenten, Unterkunft, Einreisedatum und Personen, mit welchen sie Kontakt hatte. Die Behörden werfen ihr mangelnde Auskunftsbereitschaft vor, obwohl auch eine Checkliste zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ausgefüllt und grösstenteils mit ja beantwortet wurde. Hierauf wird sie wegen rechtswidriger Einreise, rechtswidrigem Aufenthalt und geringfügigem Diebstahl verurteilt und kommt in Ausschaffungshaft.

Die Haft empfindet sie als sehr belastend, da sie die ganze Zeit alleine ist. Als die FIZ schliesslich hinzugezogen wird, ist die Betroffene nicht mehr bereit auszusagen oder eine Anzeige zu machen, sondern will die Schweiz nur noch verlassen. Zwei Tage später wird sie ausgeschafft. Die FIZ hatte nur Zeit für ein einziges Abklärungsgespräch: Einige Indizien in den Aussagen von Mulan deuten ohne Zweifel auf Menschenhandel hin. Doch die lange Aufenthaltszeit in der Untersuchungs- und Ausschaffungshaft hat sie zermürbt. Sie will nicht mehr länger in der Schweiz bleiben. Verschuldet und ohne Rückkehrhilfe kehrt sie zurück.

⁷ Name anonymisiert.

ANHANG 4

Artikel 10 – Identifizierung als Opfer

Asyl, keine Identifizierung, staatliche Definitionsmacht über Opferidentifizierung

Xia⁸ arbeitete in einem Kaufhaus. Ein hoher Beamter und regelmässiger Kunde bietet ihr seine Unterstützung im Falle von Problemen an. Als Xia eines Tages auf das Hilfsangebot zurück kommen will und ihn aufsucht, vergewaltigt er sie. Xia erstattet Anzeige, woraufhin ein Verfahren eingeleitet wird. Dies macht jedoch alles noch schlimmer. Der Täter terrorisiert und verfolgt sie. Aufgrund der Todesdrohungen verlassen Xia und ihre Familie die Stadt. Letztlich sieht sie keine andere Lösung mehr als die Flucht ins Ausland. Mit Hilfe eines Vermittlungsbüros und gegen Bezahlung von ungefähr CHF 15'000 (Euro 12'333⁹) erhält sie eine Stelle in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Osteuropa. Dort arbeitet sie unter sklavenähnlichen Bedingungen und ohne Lohnauszahlung. Nach etwa einem Jahr gibt man ihr CHF 5000 (Euro 4'111)¹⁰ sowie ihren Pass und bringt sie zurück zum Flughafen. Aus Angst vor der Rückkehr entschliesst sie sich kurzerhand zu fliehen und gelangt nach Spanien.

In Spanien hält sie sich mit ständig wechselnden, schlecht bezahlten Arbeiten im Haushalt und in der Kinderbetreuung über Wasser. Nach einigen Monaten wird sie an ein Büro vermittelt, das gegen Bezahlung Asylanträge stellt. Ein tatsächliches Asylverfahren findet jedoch nie statt. Das erwähnte Büro nutzt die Unwissenheit, fehlenden Sprachkenntnisse und meist ausweglose Situationen von Asylsuchenden aus, indem sie sogenannte Asylanträge ohne Asylgeschichte schreiben, welche in Folge abgelehnt werden.

Auf einer Internetseite sieht Xia die Annonce eines Massagesalons in der Schweiz. Xias Sprachkenntnisse sind spärlich – sie versteht die Art des Angebots nicht. Es werden Masseusinnen gesucht - der Mindestverdienst beträgt angeblich 4'000 Euro. Im Salon angekommen, sieht die Arbeitssituation anders aus. Sie soll mindestens 12 Stunden täglich arbeiten und auch dort wohnen. Dauer, Preise und Art der Dienstleistung würden direkt von der Chefin mit dem Kunden vereinbart. 75% der Einnahmen müsste sie abgeben. Xia weiss nicht, dass der Salon auf Erotikseiten für sein Angebot wirbt.

⁸ Name anonymisiert.

⁹ Vgl. Anm. 2.

¹⁰ Vgl. Anm. 2.

Bevor sie jedoch mit der Arbeit beginnen kann, wird eine Polizeikontrolle durchgeführt und sie wird verhaftet. Die Chefin droht ihr, sie dürfe nichts sagen, was der Chefin schaden könne. Xia hat Angst.

Xia wird aufgrund illegalen Aufenthalts verhaftet. Während der Haft stellt Xia Asylgesuch in der Schweiz. Gleichzeitig informieren die Polizeibeamten, die für die Kontrolle und Inhaftierung von Xia zuständig waren, die FIZ, da ihre Geschichte auf Menschenhandel hinweist. Die FIZ-Beraterin identifiziert Xia als Opfer von Menschenhandel. Aber die zuständige Staatsanwaltschaft sieht den Tatbestand nicht erfüllt. Das Asylverfahren ist nicht zu stoppen. Da Xia in Spanien bereits als Asylsuchende erfasst worden war, wird sie von den Migrationsbehörden mit Verweis auf das Dublin-Verfahren zu ihrer Geschichte materiell nicht befragt. Das Gesuch der FIZ um eine Härtefallbewilligung wird abgelehnt. Die Migrationsbehörde folgt der Einschätzung der zuständigen Staatsanwaltschaft. Xia erhält keine Opferhilfe, sondern wird nach Spanien zurückgeschafft. Bemühungen der FIZ, ihr wenigstens Kontakt mit einer auf Menschenhandel spezialisierten Organisation zu ermöglichen, scheitern bereits daran, dass die Behörden nicht gewillt sind, der FIZ mitzuteilen, wohin die Frau gebracht wird. Die FIZ verliert in der Folge jeglichen Kontakt.

ANHANG 5

Artikel 12 – Unterstützung der Opfer

Drohung Polizei, dass die Betroffene bei Nicht-Kooperation ins Gefängnis muss

Yung¹¹ ist alleinerziehende Mutter und verdient ihr Geld in einem Massagesalon. Von einem Bekannten erhält sie das Angebot, eine gute Stelle als Masseurin in der Schweiz anzutreten. Flug, Reise und ein falsches Visa werden für sie organisiert. Hierfür soll sie CHF 30'000 (Euro 24'000)¹² in der Schweiz abarbeiten. Sie reist über Deutschland in die Schweiz ein, wo sie gezwungen wird, als Prostituierte zu arbeiten. Sie wird eingesperrt und muss im selben Zimmer wohnen und arbeiten. Die Salonbesitzerin nimmt ihr den Pass ab, bestimmt wen sie wie und unter welchen Umständen sexuell zu bedienen hat und zieht ihren gesamten Lohn ein.

Im Rahmen einer Razzia wird Yung festgenommen und im Verlaufe der Einvernahme durch die Polizei als Opfer identifiziert. Nachdem sie sich zur Kooperation mit der Polizei entschlossen hat, wird sie an die FIZ verwiesen. Sie tritt in das FIZ Makasi Programm ein, lebt einige Monate in der

¹¹ Name anonymisiert.

¹² Vgl. Anm. 2.

FIZ Schutzwohnung, danach in einer betreuten Wohnung im Kanton, in welchem sie ausgebeutet wurde. Von Integrationsmassnahmen, wie z.B. einem Deutschkurs kann sie nicht profitieren, da diese für Personen gedacht sind, welche längerfristig in der Schweiz verbleiben. Sie entschliesst sich, mit dem Rückkehrhilfeprogramm der Schweiz in ihr Herkunftsland zu ihrem Kind zurückzukehren.

Erst kurz vor ihrer Abreise erzählt uns Yung, dass die Polizei sie bei der Erstbefragung vor die Wahl gestellt hatte, entweder wegen ihres illegalen Aufenthalts und ihrer Tätigkeit als Prostituierte ins Gefängnis zu gehen oder gegen die Täter auszusagen. Würde sie sich für eine Anklage entscheiden, könne ihr vielleicht geholfen werden und sie müsse nicht ins Gefängnis. Die Drohung, sie würde wegen illegalem Aufenthalt und illegalem Arbeiten inhaftiert, wenn sie sich zu wehren versuche, haben auch die Täter sehr effektiv eingesetzt. Sie fühlte sich unter Druck gesetzt. Sie wurde weder über die Möglichkeit einer Bedenkzeit noch über die in der Schweiz geltenden Opferrechte informiert.

ANHANG 6

Artikel 12 – Unterstützung der Opfer

Zurück in den Tatkanton, Missachtung Opferrechte

Noch minderjährig wird Lara¹³ das erste Mal von ihrem Zuhälter in die Schweiz gebracht, wo sie sich für ein paar Wochen prostituiert. Ein paar Monate später vereinbart sie mit ihm erneut in die Schweiz zu kommen, um als Prostituierte zu arbeiten. Dieses Mal jedoch, sperrt er sie ein und misshandelt sie. Sie hat keinen Tag frei und muss täglich zehn bis 20 Kunden bedienen. Von ihrem Verdienst erhält sie lediglich ein Paket Zigaretten und etwas Kleingeld, um Essen zu kaufen. Im Winter, bei eisigen Temperaturen muss sie sich am offenen Fenster anbieten und Freier anwerben. Jeder Schritt wird überwacht. Telefonieren ist verboten.

Erst nach Monaten gelingt ihr die Flucht. Ein Freier wartet auf sie mit einem Auto und bringt sie in einer anderen Stadt zur Polizei. Dort erzählt Lara ihre ganze Geschichte. Die Polizei vermutet einen Fall von Menschenhandel und kontaktiert die FIZ. Lara steigt ins FIZ Makasi-Programm ein. Sie entscheidet sich für eine Anzeige. Sie bringt ein Kind zur Welt.

Nach einigen Monaten muss sie zurück in den Tatkanton. Denn nur wenn sie dort Wohnsitz in einer Gemeinde begründet, kann sie die Sozialhilfe beziehen, welche ihren Lebensunterhalt

¹³ Name anonymisiert.

finanziert. Diese Praxis hat verheerende Folgen. Die junge Mutter muss zurück an den Ort, wo sie Opfer von Menschenhandel geworden war. Sie hat Angst, schliesst sich in der Wohnung ein. Sie richtet ihren gesamten Tagesablauf nach jenem der Zuhälter. Sie geht nur aus dem Haus, wenn sie vermutet, dass diese schlafen, viele Strassen und Orte in der Stadt sind Tabu für sie. Ihre Termine beim Psychiater nimmt sie aus Angst, auf dem Weg einem ehemaligen Kunden oder auch einem Zuhälter zu begegnen, nicht mehr wahr. Und tatsächlich wird sie immer wieder von ehemaligen Freiern erkannt und angesprochen. Sie schämt sich sehr, insbesondere weil sie in Begleitung ihres Kindes ist. Auch auf der Suche nach einem Job, als sie in einem Geschäft zur Probe arbeiten kann, wird sie von ehemaligen Freiern erkannt. Sie erhält eine Absage – der ehemalige Freier hatte dem Ladenbesitzer erzählt, dass sie eine Prostituierte sei.

Lara versucht stark zu sein, für ihr Kind. Die Rückkehr in den Tatkanton, die ständige Konfrontation mit ihrer schmerzhaften Vergangenheit waren für ihre Genesung schlecht und noch immer wünscht sie sich, von dort wegziehen zu können.

ANHANG 7

Artikel 14 – Aufenthaltstitel

Bedenkzeit – Definitionsmacht über Opferidentifizierung

Katrin¹⁴ wächst in einem kleinen Dorf auf. Nach Abschluss der Schule zieht sie in die Hauptstadt, wo sie in die Hände eines Zuhälterrings fällt. Sie wird mehrmals weiterverkauft, bis sie schliesslich für Lomar¹⁵ als Prostituierte arbeiten muss. Er bestimmt welche Kunden sie wann, wie und zu welchem Preis zu bedienen hat. Lomar zieht den gesamten Verdienst ein und kontrolliert jegliche ihrer Bewegungen. Er schlägt sie regelmässig. Dann bringt er sie und andere Frauen in einen Saunaclub in der Schweiz, wo sie sich weiterhin für ihn prostituieren müssen. Als Lomar ins Heimatland zurückkehrt, wird er im Rahmen eines Verfahrens wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verhaftet und zu einer hohen Gefängnisstrafe verurteilt. Auch Katrin wird in Abwesenheit im gleichen Verfahren verurteilt. In der ersten Zeit nach Lomars Verhaftung wird Katrin weiterhin von einem seiner Freunde auf den Strich geschickt und kontrolliert – alles bleibt beim Alten. Als sie aber erfährt, was mit ihm geschehen war, fasst sie Mut und beginnt sich der Kontrolle zu entziehen.

¹⁴ Name anonymisiert.

¹⁵ Name anonymisiert.

Obwohl sie keine Aufenthaltspapiere hat, bleibt sie bis auf wenige Treffen mit der Familie im Herkunftsland weiterhin in der Schweiz – sie fühlt sich hier sicherer als im Herkunftsland, wo Lomars Einfluss gross ist. Immer wieder erhält sie Anrufe von ihm aus dem Gefängnis. Er droht, ihre ganze Familie über ihren unrühmlichen Beruf aufzuklären. Einige Jahre später wird Katrin bei einer Polizeikontrolle ihrer Arbeitsstelle in der Schweiz aufgegriffen und wegen illegalen Aufenthalts und Erwerbstätigkeit in Ausschaffungshaft genommen. Nach Entlassung aus der Haft mit der Auflage, das Land zu verlassen, kontaktiert sie FIZ. Da es begründete Hinweise auf Menschenhandel gibt, beantragt die FIZ eine Bedenkzeit.

Die Migrationsbehörde, die über den Antrag entscheiden muss, informiert sich bei der Polizei auf Kantons- und Bundesebene. Deren Ansicht nach gibt es keine Hinweise auf Menschenhandel und sie empfehlen, Katrins Antrag auf Bedenkzeit abzulehnen. Das kantonale Migrationsamt lehnt den Antrag in der Folge ab und befindet, dass Katrin rechtsmissbräuchlich behauptete, ein Opfer von Menschenhandel zu sein. Katrin war von den Behörden kein einziges Mal persönlich zu ihrer Handelsgeschichte befragt worden.

FIZ, 19. August 2014.